

Synopse

Wahlvorbereitungsgremium Motion 2021-445 DEKRETSTEIL

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **131.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>	
	<i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 131.1 , Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juni 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 30 Bestand, Wahl und Amtsdauer		
¹ Die ständigen Kommissionen des Landrats sind:		
a. die Bau- und Planungskommission;		
b. die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission;		
c. die Finanzkommission (vgl. § 62 des Landratsgesetzes);		

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
d. die Geschäftsprüfungskommission (vgl. § 61 des Landratsgesetzes);		
e. die Justiz- und Sicherheitskommission;		

<p>f. die Personalkommission;</p>	<p>f. die Personalkommission <u>Personal- und Wahlvorbereitungskommission</u>;</p>	<p>Der Name der Personalkommission wird mit "Wahlvorbereitungskommission" ergänzt, weil die Personalkommission neu auch die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission übernehmen soll.</p> <p>Der Landrat wählt gemäss § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG, SGS170) die Abteilungspräsidien und -vizepräsidien sowie die Mitglieder des Kantonsgerichts, des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts, der Zivilkreisgerichte und des Jugendgerichts. Gemäss § 31 Abs. 5 GOG regelt der Landrat das Nähere über die Wahlen.</p> <p>Neu soll die Personal- und Wahlvorbereitungskommission die von den Parteien vorgeschlagenen Richterkandidatinnen und -kandidaten bei einer Vakanz auf ihre persönliche und fachliche Eignung überprüfen und eine Wahlempfehlung zu Händen des Landrats abgeben, bevor sie vom Landrat gewählt werden. Bisher prüfen die Fraktionen die Wahlvorschläge nach den eigenen Vorstellungen und unterbreiten sie dann dem Landrat. Nur bei Bewerbungen für Gerichtspräsidien, die bei der Gerichtsverwaltung eingehen (nicht bei der Partei), wird heute geprüft, ob der Wohnsitz im Kanton liegt und ob ein juristischer Hochschulabschluss vorliegt.</p> <p>Als ständige Kommissionen wird sie vom Landrat eingesetzt gemäss § 17 Abs. 1 des Landratsgesetzes (SGS 131) und die Mitglieder werden vom Landrat gewählt gemäss § 17 Abs. 4 des Landratsgesetzes. Dabei werden die Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke berücksichtigt gemäss § 27 Abs. 1 Buchstabe b des Landratsgesetzes.</p> <p>Eine Subkommission eignet sich nicht, weil damit nicht sichergestellt werden kann, dass alle Fraktionen berücksichtigt werden. Zudem erstattet eine Subkommission nur der Kommission (und nicht dem</p>
-----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
		Landrat) Bericht gemäss § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats. Eine Spezialkommission eignet sich nicht, weil für jede neue Wahl eine neue Spezialkommission eingesetzt werden müsste, da sie mit der Erledigung der jeweiligen Wahl ihren Auftrag erfüllt und sich mit Beschluss des Landrats wieder auflösen würde gemäss § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1). Zudem werden die Mitglieder der Spezialkommissionen nur von der Geschäftsleitung des Landrats gewählt gemäss § 16a Abs. 3 Buchstabe b. des Landratsgesetzes.
g. die Petitionskommission;		
h. die Umweltschutz- und Energiekommission;		
i. die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission.		
<p>² Der Landrat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen in der 1. Sitzung der Amtsperiode auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer von 4 Jahren oder bis zu deren Ausscheiden aus der Fraktion.</p>		
<p>§ 36 Personalkommission</p>	<p>§ 36 Personalkommission <u>Personal- und Wahlvorbereitungskommission</u></p>	Der Name der Kommission wurde ergänzt (vgl. Kommentar zu § 30 Abs. 1 Buchstabe f).
<p>¹ Die Personalkommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:</p>	<p>¹ Die Personalkommission <u>Personal- und Wahlvorbereitungskommission</u> behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:</p>	
a. das Personalwesen;		
b. die Pensionskasse.	b. die Pensionskasse ₁ ;	

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	c. die Wahlvorbereitung bei der Neubesetzung eines Richteramts.	Nur bei Variante 1: Falls die Personal- und Wahlvorbereitungskommission zu einem späteren Zeitpunkt weitere Wahlen (zum Beispiel der Landschreiberin bzw. des Land-schreibers, der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten, der Ombudsperson, der Leitung der Staatsanwaltschaft, der Leitung der Jugendanwaltschaft oder der Vorsteherin oder des Vor-stehers der Finanzkontrolle) vorbereiten würde, wäre der Aufgabenbereich hier entsprechend zu ändern.

	<p>^{1bis} Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission hat bei der Neubesetzung eines Richteramts durch den Landrat folgende Aufgaben:</p>	<p>Die neuen Aufgaben der Personal- und Wahlvorbereitungskommission als Wahlvorbereitungskommission werden hier aufgeführt.</p> <p>Gemäss § 26 Abs. 1 des Landratsgesetzes bereiten die Fraktionen die Wahlen vor und unterbreiten Wahlvorschläge.</p> <p>Die politischen Parteien haben sich im "Gentlemen's Agreement" darauf geeinigt, dass die Gerichtsbesetzung möglichst den vom Volk vorgegebenen Proporz entsprechend den Landratswahlen abbilden soll. Dies geschieht anhand der bereits besetzten Richterämter im Verhältnis zu den Landratswahlen der letzten 8 Jahre. Dies soll weiterhin berücksichtigt werden. Das Vorschlagsrecht liegt weiterhin bei den Fraktionen.</p> <p>Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission prüft die von der vorschlagsberechtigten Fraktion vorgeschlagenen haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf ihre fachliche und persönliche Eignung für das zu besetzende Amt.</p> <p>Gemäss der vorliegenden Motion soll die Personal- und Wahlvorbereitungskommission die Kandidatinnen und Kandidaten der vom Landrat zu wählenden Richterinnen und Richter nur bei einer Neuwahl auf ihre Eignung hin prüfen. Bei einer Wiederwahl soll die Personal- und Wahlvorbereitungskommission nicht tätig werden. Damit wird bei einer Wiederwahl bewusst auf eine Überprüfung von Wohnsitz und von Straf- und Betreibungsregisterauszügen verzichtet.</p> <p>Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Volk gewählt (vgl. § 25 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung), nicht vom Landrat. Eine Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Friedensrichteramt ist nicht vorgesehen.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SGS 112) werden auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts vom Landrat gewählt. Eine Überprüfung durch die Personal- und Wahlvorbereitungskommission auf fachliche und persönliche Eignung erübrigt sich deshalb.</p> <p>Gemäss § 17 Abs. 2 des Landratsgesetzes legt der Landrat die Aufgaben der ständigen Kommissionen fest. In diesem neuen Absatz 1 werden die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission festgelegt. Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission prüft die von der vorschlagsberechtigten Partei vorgeschlagene Kandidatin bzw. den Kandidaten auf die in diesem Absatz 1 aufgeführten Kriterien.</p> <p>Vorgehen bei einer Vakanz:</p> <p>Das Kantonsgericht bzw. die Geschäftsleitung der Gerichte informiert die Geschäftsleitung des Landrats über eine Vakanz.</p> <p>Die Geschäftsleitung des Landrats beauftragt die Landeskanzlei aufgrund des Gentlemen's Agreement die Fraktion bzw. Partei zu bestimmen, welche einen Anspruch auf Nomination hat.</p> <p>Die Landeskanzlei informiert alle Fraktionspräsidien über die bestehende Vakanz, die anspruchsberechtigte Partei, das betroffene Gericht (ev. die Anzahl Stellenprozente), den Termin des Amtsantritts, den Zeitplan für die Nomination und den Wahltermin.</p> <p>Die Geschäftsleitung des Landrats legt die Termine fest.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
		Das Kantonsgericht schreibt die Stelle aus. Die eingehenden Bewerbungen werden der Geschäftsleitung des Landrats zuhanden der vorschlagsberechtigten Partei weitergeleitet. (Die Bewerbungsunterlagen können weiterhin auch direkt bei der vorschlagsberechtigten Partei eingereicht werden.)
	a. Sie überprüft die vorgeschlagene Richterin bzw. den vorgeschlagenen Richter auf ihre bzw. seine fachliche und persönliche Eignung, sie prüft insbesondere:	Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission prüft die nachfolgenden Kriterien und gibt im Anschluss eine positive oder negative Wahlempfehlung zu Händen des Landrats ab.
	1. Die Stimmberechtigung (§ 50 Abs. 1 KV ¹⁾);	Für die Wahl in die Gerichte ist gemäss § 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung die Stimmberechtigung erforderlich. Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung im Kanton das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde gemäss § 23 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Die bzw. der Gewählte muss seinen Wohnsitz nach gängiger Praxis mit Amtsantritt im Kanton haben.
	2. Unvereinbarkeiten;	Es gibt verschiedene Unvereinbarkeiten. Es gibt die familiäre Unvereinbarkeit gemäss § 52 der Kantonsverfassung und die Ämterunvereinbarkeit. Bei einer Ämterunvereinbarkeit, ist erst nach der Richterwahl zu entscheiden, welches Amt ausgeübt wird. Vgl. dazu § 51 der Kantonsverfassung; § 34 GOG; § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11), der die Unvereinbarkeit mit Gemeindeämtern regelt. Gemäss § 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung kann das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten festlegen. Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission prüft alle Unvereinbarkeiten.

1) [SGS100](#)

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	3. Straf- und Betreibungsregistereinträge;	<p>Falls Einträge im Straf- und Betreibungsregister vorliegen, liegt es im Ermessen der Personal- und Wahlvorbereitungskommission, ob die vorgeschlagene Person für das zu besetzende Amt vorgeschlagen werden kann.</p> <p>Damit kann sichergestellt werden, dass zum Beispiel ein zur Wahl vorgeschlagener Strafrichter nicht selbst für eine Straftat verurteilt wurde.</p>
	4. Bei Präsidien und Vizepräsidien: Juristischer Hochschulabschluss und erforderliche Fachkenntnisse (§ 33 GOG ²⁾);	§ 33 Abs. 1 GOG sieht vor, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Zudem müssen die Präsidien und die Vizepräsidien gemäss § 33 Abs. 2 Buchstabe a. eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen.
	5. Die Eignung als Persönlichkeit für das Richteramt.	<p>Es liegt im Ermessen der Personal- und Wahlvorbereitungskommission, ob die vorgeschlagene Person für das zu besetzende Amt vorgeschlagen werden kann.</p> <p>Persönlichkeit und Führungskompetenzen könnten zum Beispiel anhand von Arbeitszeugnissen oder mit einem Assessment überprüft werden.</p>
	b. Sie gibt eine Wahlempfehlung zu Händen des Landrats ab.	<p>Gemäss § 17 Abs. 1 des Landratsgesetzes können die ständigen Kommissionen die Geschäfte vorbereiten, dem Landrat Bericht erstatten und Antrag stellen.</p> <p>Die Personal- und Wahlvorbereitungskommission gibt dem Landrat nach seiner Prüfung eine positive oder negative Wahlempfehlung ab.</p>

2) [SGS170](#)

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	<p>c. Der Fraktion, welche die Kandidatur vorgeschlagen hat, wird eine negative Empfehlung rechtzeitig mitgeteilt, damit sie die Möglichkeit hat, dem Landrat einen anderen Wahlvorschlag zu unterbreiten.</p>	<p>Die Kommission informiert die Fraktion vorgängig über eine allfällige negative Empfehlung und diese informiert die Partei, damit diese entscheiden kann, ob sie am Vorschlag festhält oder, ob sie eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten vorschlägt.</p> <p>Die Wahl erfolgt durch den Landrat gemäss § 58 des Landratsgesetzes und § 87 ff. der Geschäftsordnung des Landrats. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von 4 Jahren gemäss §§ 49a und 53 Abs. 1 der Kantonsverfassung.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis entsteht durch die Wahl gemäss § 13 des Personalgesetzes.</p> <p>Bis zum Amtsantritt legen die Richterinnen und Richter dem Gericht schriftlich ihre/seine Interessenbindungen gemäss § 35 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170) offen.</p> <p>Der Kanton kann das Arbeitsverhältnis mit einer auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiterin bzw. mit einem auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiter gemäss § 58 Abs. 1 des Personalgesetzes kündigen: a. wenn vorgeschriebene Wählbarkeitserfordernisse nicht mehr erfüllt sind; b. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist. Nach Abs. 2 beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate auf Ende eines Monats. Gemäss Abs. 3 gelten für die Zuständigkeit zur Anordnung der Kündigung sowie für das Beschwerderecht die §§ 60 Abs. 1 und 72 sinngemäss.</p>

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
	d. Nach der Wahl stellt sie die Wahlunterlagen der bzw. des Gewählten vollständig der Anstellungsbehörde zu.	Der Landrat wählt die Richter gemäss § 31 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Anstellungsbehörde die Wahlunterlagen erhält.
² Kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen der Personalkommission nicht angehören.	² <i>Aufgehoben.</i>	Es ist zu berücksichtigen, dass kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats der Personalkommission nicht angehören dürfen. Eine Ausdehnung dieses Ausschlusses von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung auf weitere Aufgaben ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch. Aus diesem Grund wird die Aufhebung von Absatz 2 vorgeschlagen. Diese Aufhebung würde aber auch die bisherigen Aufgaben der Personalkommission betreffen. Das heisst, dass künftig auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung die Geschäfte der Personalkommission, also über das Personalwesen und die Pensionskasse behandeln dürften.

Geltendes Recht	Variante Personalkommission zu Vernehmlassungsversion vom 19.3.2024	Kommentierungen
<p>³ Die Personalkommission besteht aus 9 Mitgliedern.</p>	<p>³ Die Personalkommission Personal- und Wahlvorbereitungskommission besteht aus 913 Mitgliedern.</p>	<p>Gemäss § 17 Abs. 2 des Landratsgesetzes legt der Landrat die Mitgliederzahl fest. Wie bei den meisten Landratskommissionen üblich, soll die Personal- und Wahlvorbereitungskommission aus 13 Mitgliedern bestehen, damit möglichst alle Fraktionen nach Stärke berücksichtigt werden können, was gemäss § 27 Abs. 1 des Landratsgesetzes zu berücksichtigen ist.</p> <p>So wird zum Beispiel die Ombudsperson mit einer landrätlichen Spezialkommission aus 13 Mitgliedern gewählt gemäss § 3 Abs. 1 des Ombudsgesetzes (SGS 160). Für die besonders wichtigen und vertraulichen Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission sind sogar 15 Kommissionsmitglieder vorgesehen (vgl. § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landrats).</p> <p>Die Personalkommission besteht heute aus nur 9 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder sollte deshalb auf 13 erhöht werden.</p> <p>Der neue Name der Personal- und Wahlvorbereitungskommission müsste gleichzeitig auch in § 52 des Personaldekrets geändert werden.</p>

	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin:	